

SATZUNG

des

ÖSTERREICHISCHEN SEGEL-VERBANDES

(OeSV)

I. Abschnitt

NAME, SITZ, ZWECK, WIRKUNGSKREIS, MITTEL und SYMBOL

§ 1 Name

Der Österreichische Segel-Verband (OeSV) ist der international durch den Weltsegelverband (World Sailing), die European Sailing Federation (EUROSAF) und national durch die Österreichische Bundes-Sport Organisation (BSO) anerkannte gemeinnützige Fachverband für den österreichischen Segel-, Windsurf- und Kitesurfsport sowie anderer Wassersportarten, die durch Windkraft ermöglicht werden. Der OeSV ist Mitglied des Österreichischen Olympischen Comités und des Österreichischen Paralympischen Committees.

§ 2 Sitz

Der OeSV hat seinen Sitz im Bundesland Burgenland in Neusiedl am See und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des OeSV ist

- a) die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder seiner Verbandsvereine und der Einzelmitglieder durch Pflege des Sports, insbesondere des Segel-, Windsurf- und Kitesurfsports, sowie anderer Wassersportarten, die durch Windkraft ermöglicht werden (idF: Segelsport);
- b) die Beratung und Unterstützung der Verbandsvereine, deren Mitglieder und der Landesverbände in all diesen Belangen;
- c) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzungen.

(2) Bei Verfolgung dieser Zwecke sind

- (a) die Anti-Doping-Regelungen von World Sailing sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) idgF einzuhalten;

- (b) jegliche Bevorzugungen bzw. Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung sowie sexuelle Belästigung oder geschlechtsbezogene Belästigung, worunter einer sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten, welches die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist, verstanden wird, zu unterlassen;
- (c) zur Wahrnehmung der Integrität im Sport unzulässige Einflussnahme auf den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes durch Wettkampfmanipulation, Bestechung oder unzulässige Sportwetten – wozu auch die Anstiftung dritter Personen zu derartigen Handlungen zu verstehen ist – zu unterlassen.

Verstöße gegen diese Grundsätze werden vom OeSV nicht toleriert.

§ 4 Wirkungskreis

- (1) In den Wirkungskreis des OeSV fallen die Beratung und die Beschlussfassung über alle den österreichischen und soweit damit betrauten internationalen Segelsport betreffende Angelegenheiten, so insbesondere:
 - (a) die Gemeinnützige Pflege und Förderung des Segelsportes in den Formen
 - des (olympischen) Spitzensportes
 - des Leistungssportes
 - des Jugendsegelns
 - des Freizeit- und Breitensportes und
 - des Fahrtsegelns auf Binnengewässern und auf See
 - (b) die Terminkoordination der von den Verbandsvereinen veranstalteten Wettfahrten, Vergabe und Durchführung von Meisterschaftsregatten, sowie Veranstaltung von Lehrgängen, Ausbildungs- und Fortbildungskursen
 - (c) die Aufstellung und Überwachung einheitlicher Regeln für
 - Wettfahrten
 - Ausgabe von Schiffsdokumenten
 - Vermessungen und Vergütungen
 - Klasseneinteilung und Klassenpolitik
 - Ausbildung und Prüfung für Binnen- und Seesegeln
 - Ausgabe von Befähigungsausweisen und Lizenzen für den Segelsport
 - Anerkennung von Segel- und Surfschulen
 - (d) die Vertretung der Interessen der Mitglieder insbesondere bei Ämtern, Behörden und Sportverbänden im In- und Ausland zur Förderung des österreichischen Segelsportes
 - (e) die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des österreichischen Segelsportes, insbesondere der Betrieb einer Web-Site
 - (f) die Herstellung und Unterhaltung von Beziehungen zu interessierten Kreisen außerhalb des Sportes, unter anderem zum Zwecke der Aufbringung von Subventionen und Spenden
 - (g) die Gründung von und die Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind

- (h) der Erwerb, die Errichtung, die Ausgestaltung und der Betrieb von sowie die Beteiligung an Sportstätten und sonstigen gemeinnützigen Freizeiteinrichtungen
 - (i) die Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen
 - (j) die Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem unanfechtbarem Ermessen, sowie die Durchführung weiterer notwendiger Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.
- (2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind:

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Förderungsmittel jeder Art
- (c) Geld- und Sachspenden jeder Art
- (d) Subventionen jeder Art
- (e) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
- (f) Einnahmen aus Ausbildung
- (g) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
- (h) Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten aller Art, insbesondere Radio- und Fernsehrechten, sowie Merchandising
- (i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- (j) Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen aller Art.

§ 6 Symbole

- (1) Das Symbol des OeSV ist eine weiße Flagge oder ein weißer Stander mit rot-weiß-rottem Balkenkreuz, welcher im Schnittpunkt des Balkenkreuzes ein kreisförmiges blaues Feld mit dem weißen Adler trägt. Der Adler trägt auf der Brust ein rot-weiß-rotes Wappenschild, über dem Kopf die weißen Buchstaben ÖSV und zu seinen Fängen einen weißen Anker.
- (2) Bei seinen öffentlichen Auftritten und im Schriftverkehr kann der OeSV auch ein oder mehrere Logos führen.

II. Abschnitt

MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN und RECHTE

§ 7 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des OeSV können sein:
 - (a) Die vom OeSV anerkannten Landessegelverbände Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien
 - (b) Segelvereine, deren statutarischer Zweck ausschließlich die Förderung des Segelsports im Sinne des § 3 Abs 1 darstellt
 - (c) Sportvereine
 - (d) Einzelmitglieder
 - (e) Ehrenmitglieder
 - (f) Ehrenpräsidenten
- (2) Außerordentliche Mitglieder des OeSV können sein:

Physische oder juristische Personen, die den Verbandszweck im Sinne des § 3 fördern.

§ 8 Voraussetzung der Verbandsmitgliedschaft

- (1) Österreichische Segelvereine können Verbandmitglieder des OeSV werden, wenn sie ausschließlich den Segel-, Windsurf- oder Kitesurfsport oder sonstige Wassersportarten, die durch Windkraft ermöglicht werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit betreiben und in ihren Statuten die Grundsätze des nationalen und internationalen Regelwerkes, wie es vom OeSV national und international vertreten wird, sowie die Satzung des OeSV in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich als verbindlich anerkennen.
- (2) Österreichische Sportvereine, die nicht ausschließlich den Segelsport betreiben, können dem OeSV beitreten, wenn sie eine eigene Segelsektion mit eigenen Organen eingerichtet haben. Die Zahl der Stimmen im OeSV richtet sich in diesem Falle nach der Zahl seiner den Segelsport ausübenden Mitglieder, aus denen er auch seine Vertreter in den Verband zu entsenden hat.
- (3) Mehrere selbstständige Segelvereine, die in einem Landesverband, einem sonstigen Dachverband, einem Verein oder in irgendeiner anderen Form zusammengeschlossen sind, können unbeschadet dessen nur als einzelner Verein Mitglied des OeSV werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Verbandsmitglieder
 - (a) Ansuchen um Mitgliedschaft haben unter Vorlage der Satzungen zu erfolgen, die insbesondere den Namen des Vereines oder der Vereinigung, die allfällige Kurzform, die Darstellung des Vereinsstandes, den Sitz des Vereines, die Organe, die Zustelladresse, die Daten der Eintragung ins Vereinsregister (samt Bestätigung), das Revier, die seglerische Tätigkeit, das Mitglieder- und Bootsverzeichnis, sowie den Ort der Clubanlagen zu enthalten hat.

Die Erfordernisse des Reviers und des Ortes der Clubanlagen können entfallen, wenn die seglerische Tätigkeit des Vereines eine eindeutige Bestimmung derselben nicht zulässt bzw. nicht erfordert.

Das Präsidium kann die Voraussetzungen für die Aufnahme als Verbandsmitglied durch eine Geschäftsordnung ergänzen und näher bestimmen.

- (b) Das Ansuchen ist vom Präsidium auf die vorgeschriebenen Erfordernisse zu überprüfen. Bei Erfüllen dieser Erfordernisse ist das Aufnahmeansuchen unter Anführung der für die Beurteilung wichtigen Umstände allen Verbandsvereinen im jeweiligen Bundesland, sowie dem zuständigen Landessegelverband bekannt zu geben. Diesen steht das Recht zu, innerhalb von zwei Monaten nach Aufgabe der Verständigung über das Ansuchen gegen diese Aufnahme begründeten Einwand zu erheben. Erfolgt kein Einwand, ist der Bewerber mit Ablauf der Einspruchsfrist aufgenommen, worüber er unverzüglich zu verständigen ist. Erfolgt ein begründeter Einwand, so ist das Aufnahmeansuchen der nächsten Generalversammlung des OeSV zur Entscheidung vorzulegen.
 - (c) Die Aufnahme eines Bewerbers gilt als abgelehnt, wenn sich in dieser Generalversammlung mehr als 1/3 der Stimmen der anwesenden Verbandsvereine gegen die Aufnahme ausspricht.
 - (d) Ein neuerliches Ansuchen um Aufnahme kann frühestens 1/2 Jahr nach erfolgter Ablehnung gestellt werden.
- (2) Einzelmitglieder:
- Physische Personen werden über ihr schriftliches Ansuchen nach den jeweils gültigen verbandsinternen Vorschriften aufgenommen. Darüber entscheidet das nach der Geschäftsordnung zuständige Präsidiumsmitglied.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten:
- (a) Ehrenmitglieder des OeSV können Personen werden, die sich durch langjährige Tätigkeit um den österreichischen Segelsport besondere Verdienste erworben haben.
 - (b) Ein Präsident des OeSV, der sein Amt durch längere Zeit ausgeübt hat, kann nach Beendigung seiner Funktion zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.
 - (c) Die Verleihung von Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium aufgrund eines einstimmigen Beschlusses in der ordentlichen Generalversammlung beantragt. Die Generalversammlung entscheidet über diesen Antrag in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Außerordentliche Mitglieder:
- Physische oder juristische Personen, über deren Aufnahme das Präsidium entscheidet.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) bei juristischen Personen
 - durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
 - durch Austritt oder
 - durch Aberkennung der Mitgliedschaft
 - (b) bei physischen Personen
 - durch Tod,

- durch Austritt oder
 - durch Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im OeSV. Die Verpflichtung zur Erfüllung der dem Mitglied gegenüber dem OeSV entstandenen Verbindlichkeiten bleibt jedoch bis zur vollständigen Erfüllung bestehen. Ansprüche an das Vermögen des OeSV bestehen für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht.
- (3) Der Austritt aus dem OeSV kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss beim OeSV bis zum 30. September des jeweiligen Jahres eingelangt sein.

§ 11 Rechte der Landessegelverbände

- (1) Die Landessegelverbände haben in der Generalversammlung Sitz und Antrags-, nicht jedoch Stimmrecht.
- (2) Die Landessegelverbände sind berechtigt, Vertreter und deren Stellvertreter für den Kontrollrat gemäß § 23 vorzuschlagen.

§ 12 Rechte der Verbandsvereine

- (1) Jeder Verbandsverein hat Sitz, Antragsrecht und Stimmrecht in der Generalversammlung. Er ist berechtigt, zu Generalversammlungen Vertreter nach der ihm gemäß Abs. 2 zustehenden Stimmenzahl, höchstens jedoch fünf Personen, aus der Reihe seiner ausübenden Mitglieder zu entsenden. Die Vereinsvertreter bedürfen, sofern es sich nicht um dem OeSV bekanntgegebene Vorstands (Ausschuss-) Mitglieder handelt, einer schriftlichen Vollmacht. Ein Verbandsverein kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Verbandsverein vertreten lassen, jedoch kann ein Verein höchstens einen weiteren Verein vertreten.
- (2) Die Anzahl der jedem Verbandsverein zustehenden Stimmen wird jährlich per 1. Jänner durch das Präsidium auf Grundlage des zum Ende des vorangegangenen Vereinsjahres gemäß § 13 ermittelten Mitgliederstands berechnet. Für je 50 angefangene Mitglieder steht eine Stimme zu. Sämtliche Stimmen eines Verbandsvereins können nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Die Zugehörigkeit eines österreichischen Sport- oder Segelvereines zum OeSV ist Voraussetzung für dessen internationale Anerkennung durch World Sailing.
- (4) Verbandsvereine des OeSV sind berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Flaggenordnung die Flagge des OeSV zu setzen. Mitglieder des Präsidiums des OeSV sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des OeSV sind berechtigt, den Stander des OeSV zu tragen, jedoch nicht auf ihren Segelbooten zu führen.

§ 13 Pflichten der Verbandsvereine

- (1) Zur Ermittlung ihres Mitgliederstandes sind die Verbandsvereine verpflichtet, dem OeSV die Namen und Anschriften neu aufgenommener sowie die Namen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder ohne unnötigen Aufschub laufend bekannt zu geben. Ebenfalls sind Änderungen des Bootsbestandes in ihrem Bereich unverzüglich anzuzeigen. Dies erfolgt in der Form, dass die Verbandsvereine diese Daten – soweit

dies technisch möglich ist - in der OeSV-Datenbank laufend selbständig warten. Dazu stellt der OeSV eine internetbasierte Eingabemöglichkeit zur Verfügung.

Die Verbandsvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die direkten und indirekten personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder dem OeSV im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zur Verfügung stehen. Demgegenüber sind die Verbandsvereine berechtigt, in den vom OeSV geführten Datenbestand ihrer Mitglieder Einsicht zu nehmen bzw. Ausdrücke dieses Datenbestands gegen Entgelt anzufordern.

- (2) Sofern aus technischen oder anderen zwingenden Gründen die Aktualisierungen gemäß Abs 1 nicht selbständig durchgeführt werden können, ist dem Sekretariat des OeSV der zum 31. Dezember eines jeden Jahres gültige Datenbestand bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres wie folgt zu übermitteln:
 - (a) eine vollständige Listen aller Vereinsmitglieder, subsumiert nach
 - Mitgliedern, das sind all jene Personen, die einen Mitgliedsbeitrag bezahlen und/oder Stimmrecht in der Generalversammlung ihres Vereines haben und keine Jugendmitglieder sind
 - Jugendmitgliedern, das sind Mitglieder, die zum jeweiligen 31. Dezember das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (b) eine vollständige Listen des Bootsbestandes und der Surf- und Surf-Regatta-Lizenzen.
- (3) Verbandsvereinen, die ihren Verpflichtungen gemäß Abs 1 und 2 trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen, steht in der Generalversammlung jedenfalls nur eine Stimme zu. Für die Berechnung des Verbandsbeitrags ist eine geschätzte Mitgliederzahl zu Grunde zu legen, wobei dabei eine Erhöhung um 25% gegenüber der zuletzt bekannten Mitgliederzahl jedenfalls als angemessen gilt.
- (4) Die Verbandsvereine sind zur Zahlung eines jährlichen Verbandsbeitrags verpflichtet. Der Verbandsbeitrag ist nach der Zahl aller dem Verbandsverein angehörenden Mitglieder, die auf Grund vereinsinterner Regelung Beiträge an den Verbandsverein zu entrichten und/oder Stimmrecht in der Generalversammlung haben, zu berechnen.

Die Höhe des Verbandsbeitrages pro Mitglied sowie die Fälligkeit werden in der OeSV-Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit einfacher Mehrheit festgesetzt und unterliegt folgender Wertsicherung: Solange keine neuerliche Festsetzung durch die Generalversammlung erfolgt, wird der Verbandsbeitrag nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000, falls dieser nicht mehr verlautbart wird, nach dem an seine Stelle tretenden oder ihm am nächsten kommenden Index, wertgesichert. Dabei verändert sich der Verbandsbeitrag in jenem Maße, in dem sich der Index für Dezember des jeweils vorangegangenen Vereinsjahres gegenüber dem Index des Monats der letzten beschlussmäßigen Festsetzung verändert hat, wobei die Beträge auf volle 10 Cent aufzurunden sind.

Wird ein Verein unterjährig als Verbandsmitglied in den OeSV aufgenommen, ist der Verbandsbeitrag für dieses Jahr, auf Basis der Zahl der Vereinsmitglieder im Zeitpunkt der Aufnahme, aliquot gerechnet ab dem auf die Aufnahme folgenden Monat, zu entrichten (x/12-tel Regelung).

Verbandsvereine, die nachweislich weniger Mitglieder gemeldet haben, als sie zu melden verpflichtet gewesen wären, haben den dadurch zu wenig bezahlten

Mitgliedsbeitrag sofort nach Feststellung und Vorschreibung durch den OeSV mit einem 100%-igen Zuschlag zu entrichten.

- (5) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auch außerordentliche Beitragszahlungen und deren Fälligkeit beschließen.
- (6) Alle seitens des OeSV vorgeschriebenen Beiträge sind bei Fälligkeit zu entrichten. Ist nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderes bestimmt, tritt die Fälligkeit im Zeitpunkt der Vorschreibung ein. Verbandsvereine sind dabei nicht berechtigt, fällige Mitgliedsbeiträge mit allfälligen Gegenforderungen zu kompensieren.
- (7) Für alle nicht fristgerecht bezahlten Beiträge, die durch den OeSV satzungskonform vorgeschrieben worden sind, wird eine Beitragserhöhung im Ausmaß von 10% fällig.
- (8) Verbandsvereine, die fällige Beiträge nicht bezahlt haben, haben bis zum Zeitpunkt der Entrichtung in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Weiters kann das Präsidium beschließen,
 - (a) dass diese Verbandsmitglieder von ihren (sonstigen) Mitgliedsrechten suspendiert werden (§ 16) oder
 - (b) diesen Verbandsmitgliedern die Mitgliedschaft aberkannt wird (§ 17).

Von Maßnahmen gemäß lit a) oder b) ist der Kontrollrat unverzüglich zu verständigen. Ungeachtet dieser Maßnahmen wird der Verbandsverein damit nicht von seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere gemäß § 13 Abs 1 bis 7, befreit.

- (9) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, geänderte Vorgaben laut OeSV-Satzung ohne unnötigen Aufschub in der eigenen Satzung (den eigenen Statuten) und/oder Nebenordnungen nachzuvollziehen.
- (10) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich bei der Durchführung von Veranstaltungen an die jeweils geltende Wettfahrtordnung des OeSV zu halten.
- (11) Die Verbandsvereine sind weiters verpflichtet, den Verlust der Gemeinnützigkeit umgehend dem OeSV mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist gegen den Verein gemäß § 17 Absatz 3 der Satzung vorzugehen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder

- (1) Einzelmitglieder haben in der Generalversammlung weder Sitz, Antragsrecht noch Stimme und sind auch nicht in die Organe des OeSV wählbar. Ihre Boote oder sonstigen Segelsportgeräte werden in das Bootsregister des OeSV eingetragen und Surf- bzw. Surf-Regatta-Lizenzen werden ausgestellt. Die Eintragung berechtigt, den Stander für Einzelmitglieder (Abs 3) zu tragen bzw. auf ihren Booten oder sonstigen Segelsportgeräten zu führen.
- (2) Nähere Regelungen über Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder und über die Höhe ihrer Beiträge, die zumindest dem Durchschnitt der Mitgliedsbeiträge der Verbandsvereine entsprechen sollen, werden in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt und sind in den offiziellen Mitteilungen des OeSV und im Internet zu veröffentlichen.

- (3) Das Symbol für Einzelmitglieder des OeSV ist ein weißer Stander mit rot-weiß-rottem Balkenkreuz, welcher im Schnittpunkt des Balkenkreuzes ein kreisförmiges weißes Feld mit der blauen Aufschrift ÖSV und darunter einen unklaren blauen Stockanker trägt.

§ 15 Rechte von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des OeSV haben in der Generalversammlung Sitz und Antragsrecht, jedoch als solche keine Stimme.

§ 16 Suspendierung

- (1) Die Verbandsvereine sind gehalten, Änderungen ihrer Statuten (Satzungen) dem Präsidium unverzüglich, längstens jedoch vier Wochen nach erfolgter Änderung, anzuzeigen. Sind diese Änderungen solcher Art, dass sie für eine Aufnahme in den OeSV ein Hindernis bilden könnten, kann der Verbandsverein durch das Präsidium bis zu einer Beseitigung des Hindernisses von seinen Mitgliedsrechten suspendiert werden. Dem Verbandsverein ist gleichzeitig mitzuteilen, in welcher Weise er seine geänderten Statuten (Satzungen) revidieren muss, damit sie den durch die Satzung des OeSV vorgeschriebenen Erfordernissen wieder entsprechen und eine allfällige Suspendierung aufgehoben werden kann.
- (2) Ein Verbandsverein kann vom Präsidium auch suspendiert werden, wenn er gegen § 13 Abs 9 oder Abs 10 verstößt, oder eine Änderung seiner Statuten (Satzungen) entgegen § 16 Abs 1 dem OeSV nicht anzeigt.
- (3) Ebenso kann ein Verbandsverein vom Präsidium suspendiert werden, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem OeSV nicht nachkommt oder die Voraussetzungen für die Aberkennung der Mitgliedschaft vorzuliegen scheinen.

§ 17 Aberkennung der Mitgliedschaft

- (1) Kommt ein suspendierter Verbandsverein einer vom Präsidium ergangenen Aufforderung zur Revidierung von beanstandeten Statuten-(Satzungs-)änderungen oder auf Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht innerhalb von 3 Monaten nach, so kann vom Präsidium der Beschluss auf Aberkennung der Mitgliedschaft gefasst werden.
- (2) Desgleichen hat das Präsidium auf Antrag über eine Aberkennung der Mitgliedschaft zum OeSV zu entscheiden, wenn ein Verbandsverein infolge Absinkens seiner Mitgliederzahl oder Vernachlässigung seiner segelsportlichen Anlagen eine weitere gedeihliche segelsportliche Betätigung nicht mehr erwarten lässt.
- (3) Einem Verbandsverein kann insbesondere dann durch das Präsidium die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn er
- den Status der Gemeinnützigkeit verloren hat,
 - die Erlangung von öffentlichen Subventionen und Fördermitteln für den Verband oder dessen Gemeinnützigkeit gefährdet und dieser Zustand trotz Aufforderung des Präsidiums nicht innert gestellter Frist behoben wird, oder
 - gegen Anti-Doping-Regelungen der World Sailing sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und/oder des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) idgF oder ähnlicher Regelungen verstößt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen liegt auch vor, wenn diese nicht per Satzung, Statut, Ausschreibung oder ähnlichen Maßnahmen für den Wettkampfsport rechtsverbindlich gemacht werden.

- geänderte Vorgaben laut OeSV-Satzung nicht ohne unnötigen Aufschub in der eigenen Satzung (den eigenen Statuten) und/oder Nebenordnungen nachvollzieht.
- (4) Gegen die Aberkennung kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Präsidiumsbeschlusses Berufung beim Bundesschiedsgericht erhoben werden.
 - (5) Bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung des Präsidiums über die Aberkennung der Mitgliedschaft ruhen die Rechte des betroffenen Verbandsmitgliedes.
 - (6) Ein Gesuch um neuerliche Aufnahme eines Vereines, dem die Mitgliedschaft zum OeSV aberkannt wurde, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres unter Darlegung der geänderten Verhältnisse beim OeSV eingebracht werden.

§ 17a Anti-Doping-Regelungen

- (1) Der Österreichische Segel-Verband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen von World Sailing. Des Weiteren sind die dem Österreichischen Segelverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
 - (a) Der Österreichische Segel-Verband, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
 - (b) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Segel-Verbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.
 - (c) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
 - (d) World Sailing Regulation 21.8.4 ermöglicht es bei entsprechender Zustimmung, Fälle sogleich und unmittelbar an den CAS heranzutragen, also nicht nur die USK, sondern auch die ÖADR zu umgehen. Internationale Sportlerinnen und Sportler (International-Level Athletes laut World Sailing Regulation Appendix 2 Anti-Doping Code können jede nationale, österreichische Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines nationalen österreichischen Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (World Sailing Regulation 21.13) zu richten. Internationale Sportlerinnen/Sportler und der Österreichische Segelverband haben zusätzlich eine entsprechende Schiedsvereinbarung auf den CAS abzuschließen.

- (2) Die Landesverbände und Verbandsvereine sind verpflichtet, diese Anti-Doping-Regelungen des Fachverbandes (OeSV) sowie laut ADBG 2021 in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen. Sie haben insbesondere auch
- (a) ihre Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 2 Z 5 ADBG 2021 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) zu verpflichten,
 - (i) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OeSV ergebenden Pflichten und Verfahren – insbesondere jene des § 17a Abs 1 dieser Satzung – einzuhalten und anzuerkennen;
 - (ii) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anzuerkennen;
 - (iii) zu veranlassen, dass die ihnen zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und an Verfahren ordnungsgemäß mitwirken;
 - (b) das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen;
 - (c) an Schwerpunktregatten oder Meisterschaften teilnehmende Mitglieder (oder diese Teilnahme ihrer Mitglieder duldenende Vereine) auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß lit (a) und/oder (b) trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.
- (3) Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes (OeSV) – insbesondere jene des § 17a Abs 1 dieser Satzung – und einen verbindlichen Verweis auf die Anti-Doping-Regelungen gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021) idgF in ihre Statuten/Satzungen aufzunehmen und anzuerkennen.
- (4) Wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet, sowie an Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt muss mit Sanktionen durch den Österreichischen Segel-Verband rechnen. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person von nationalen Wettkämpfen ausgeschlossen oder die materielle und personelle Unterstützung des Österreichischen Segel-Verbandes entzogen.
- (5) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des Österreichischen Segel-Verbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

III. Abschnitt

LANDESSEGELVERBÄNDE und KLASSENVEREINIGUNGEN

§ 18 Landessegelverbände

- (1) Landessegelverbände sind Vereinigungen der in einem Bundesland ansässigen, den Grundsätzen des OeSV entsprechenden, Vereine.
- (2) Landessegelverbände haben den Zweck, die ihnen angeschlossenen Segelvereine und deren Interessen sofern möglich, erlaubt und hiezu bevollmächtigt in der Öffentlichkeit in ihrem Wirkungskreis insbesondere gemäß den jeweiligen Landessportgesetzen zu vertreten. In den Wirkungsbereich der Landessegelverbände fällt die Beratung und Beschlussfassung über alle den Segelsport des jeweiligen Bundeslandes betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Verbandsvereine können auch Mitglieder eines Landessegelverbandes sein, ohne dass dies irgendeine Wirkung auf deren unmittelbare Mitgliedschaft beim OeSV hat. Verbandsvereine müssen auch Mitglied eines Landessegelverbandes sein, sofern dies zwischen dem Landessegelverband und dem OeSV vereinbart ist.
- (4) Zweck und Wirkungsbereich der Landessegelverbände dürfen nicht gegen die Interessen der ihnen nicht angehörenden Mitgliedsvereine des OeSV und dessen Satzungen verstoßen.

§ 19 Klassenvereinigungen

- (1) Klassenvereinigungen sind Interessensgemeinschaften der Segler einer von der World Sailing oder vom OeSV anerkannten Bootsklasse, denen als Mitglieder Vereine oder Personen angehören können, die Eigner eines Bootes oder aktive Segler der betreffenden Klasse und Mitglieder eines Verbandsvereines oder Einzelmitglieder des OeSV sind.
- (2) Zweck der Klassenvereinigung ist die Vertretung der Segler der betreuten Klasse, die Förderung der Klasse und deren Wettfahrten in Zusammenarbeit mit dem OeSV und die Durchführung der Beschlüsse der internationalen Klassenvereinigung.
- (3) Die Klassenvereinigungen können vom Präsidium des OeSV anerkannt werden, wenn deren Satzung oder Geschäftsordnung den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere von § 3 Abs 2 lit a) und ergänzenden Bestimmungen, die das Präsidium in einer eigenen Geschäftsordnung für Klassenvereinigungen beschließt, entspricht. Ist dies nicht (mehr) der Fall, kann ihnen dieser Status der Anerkennung entzogen werden.

IV. Abschnitt

ORGANISATION

§ 20 Verbandsorgane

Der OeSV hat folgende Verbandsorgane, deren Kompetenzen im Folgenden festgelegt werden:

- (1) Generalversammlung
- (2) Präsidium
- (3) Kontrollrat
- (4) Rechnungsprüfer
- (5) Bundesschiedsgericht
- (6) Strafsenat
- (7) Berufungsausschuss
- (8) Regelausschuss

§ 21 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist zuständig für:
 - (a) die Wahl des Präsidenten in einem vierjährigen Turnus, sowie dessen Abwahl
 - (b) die Wahl der vom Präsidenten vor seiner Wahl vorzuschlagenden Präsidiumsmitglieder in einem vierjährigen Turnus, sowie die Abwahl vom Präsidenten genannter Präsidiumsmitglieder.
 - (c) die Wahl der Mitglieder des Kontrollrates, deren Stellvertreter und der Rechnungsprüfer
 - (d) die Genehmigung des Budgetvoranschlages für das laufende Jahr und Festlegung der Beiträge gemäß § 13 Abs 4
 - (e) die Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten und Durchführungsbestimmungen gemäß § 29
 - (f) die Aufnahme und den Ausschluss von Verbandsvereinen sowie die Aberkennung der Mitgliedschaft
 - (g) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - (h) die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer, des Kontrollrates, von Präsidiumsmitgliedern und die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
 - (i) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenschaften
 - (j) die Wahl des Berufungsausschusses gemäß § 28 Abs 2
 - (k) die Beschlussfassung über Anträge und die Behandlung von Anfragen
 - (l) die Beschlussfassung über die Auflösung des OeSV

- (2) Die Einberufung der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten des OeSV unter Angabe der Tagesordnung, so dass zwischen Postaufgabe und Versammlungstermin mindestens 3 Wochen liegen. Sie hat jedenfalls zwischen dem 1. Februar und 15. Mai jeden Jahres stattzufinden.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist einzuberufen, wenn dies das Präsidium oder der Kontrollrat beschließen oder dies mindestens 10 % der Verbandsvereine unter Bekanntgabe der Tagesordnung fordern.

Bei einer a. o. Generalversammlung ist ein Tagesordnungspunkt "Allfälliges" nicht zulässig.
- (4) Anträge und Anfragen gemäß § 21 Abs 1 lit (k) müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim OeSV eingelangt sein, andernfalls eine Behandlung durch die Generalversammlung nicht stattzufinden hat. Anträge, deren Entscheidung an eine qualifizierte Mehrheit gebunden ist, können in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens bis 31. Dezember des der Generalversammlung vorhergehenden Jahres beim OeSV eingelangt sind.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Stimmen der Verbandsvereine und der Zahl der Verbandsvereine registriert ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Generalversammlung nach Ablauf einer halben Stunde jedenfalls beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden von der Generalversammlung, sofern in der Satzung kein anderes Quorum vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Das Wahlverfahren ist vom amtierenden Kontrollratspräsidenten zu leiten. Anträge auf Abwahl des Präsidenten, sowie Anträge des Präsidenten auf Abwahl einzelner Präsidiumsmitglieder haben schriftlich bis längstens 31.12. des jeweils vorangegangenen Vereinsjahres im Verband einzulangen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.
- (7) Die jeweils erforderliche Mehrheit an Stimmen im Sinne dieser Statuten ist dann erreicht, wenn sowohl die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 12 Abs 2 als auch die erforderliche Mehrheit der Verbandsvereine dem zur Abstimmung stehenden Antrag zustimmen.
- (8) Über den Verlauf der Generalversammlung ist Protokoll zu führen, wovon den Verbandsvereinen binnen 12 Wochen nach der Generalversammlung eine Abschrift zu übermitteln ist.

§ 22 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das selbstständige Geschäftsführungsorgan und Leitungsorgan gemäß § 5 des Vereinsgesetzes 2002 des Verbandes und besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Präsidenten oder der Präsidentin
 - zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen
 - drei bis sechs weiteren Mitgliedern

Alle Präsidiumsmitglieder müssen Mitglieder eines Verbandsvereines des OeSV sein.

- (2) Der OeSV wird nach außen hin durch den Präsidenten vertreten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, sofern der Präsident den Vertretungsfall nicht selbst geregelt hat. Rechtsverbindliche Schriftstücke des OeSV werden vom Präsidenten (Vizepräsidenten) und einem weiteren Mitglied des Präsidiums gezeichnet. Von jeder Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Präsidenten zu unterfertigen, längstens eine Woche vor der nächsten Präsidiumssitzung allen Präsidiumsmitgliedern zuzustellen und in der nächsten Präsidiumssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Gegebenenfalls ist eine Änderung oder Berichtigung eines Protokolls in der nächsten Präsidiumssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Protokolle sämtlicher Präsidiumssitzungen sind dem Kontrollratspräsidenten innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung des Protokolls zuzustellen.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus dem Präsidium aus, so hat der Präsident für die restliche Funktionsperiode ein neues Mitglied vorzuschlagen. Dieser Vorschlag muss vom Präsidenten sofort dem Kontrollratspräsidenten mitgeteilt werden; der Kontrollrat hat bei seiner nächsten Sitzung darüber zu entscheiden. Scheidet der Präsident vorzeitig aus (Rücktritt, Tod, Amtsenthebung), kann eine Neuwahl für die restliche Funktionsperiode nur durch eine erforderlichenfalls einzuberufende außerordentliche Generalversammlung erfolgen.
- (4) Der Präsident ist berechtigt, erforderlichenfalls innerhalb der im Absatz 1 festgelegten Zahl von Präsidiumsmitgliedern, Vorsitzende von Fachausschüssen als Präsidiumsmitglieder vorzuschlagen. Dieser Vorschlag muss vom Präsidenten dem Kontrollratspräsidenten sofort mitgeteilt werden; der Kontrollrat hat bei seiner nächsten Sitzung über diesen Vorschlag zu entscheiden.
- (5) Das Präsidium muss sich zur näheren Regelung seines Geschäftsganges eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Das Präsidium führt seine Geschäfte selbstverantwortlich. Es ist berechtigt, alle Arten von Verträgen, auch Dienstverträge, abzuschließen. Kommt es zur Bestellung eines Verbandssekretärs, muss dieser an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann ihm einzelne Zeichnungsberechtigungen, so insbesondere im verbandsinternen Schriftverkehr, übertragen.

Dem Präsidium obliegt u. a. die Führung der OeSV-Datenbank aller Mitglieder aller Verbandsvereine und die Führung des Yachtregisters, welches aus den beim OeSV hinterlegten Zweitausfertigungen bzw. Kopien der Schiffsdokumente besteht, und der Führerschein- und Lizenzkarteien.

- (7) Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder, unter ihnen der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Beschlüsse können auch im Umlaufweg ergehen.
- (8) Das Präsidium kann Verbandsvereine mit der Durchführung österreichischer Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften betrauen. Die Zuerkennung der damit zusammenhängenden Titel obliegt ebenfalls dem Präsidium.
- (9) Das Präsidium hat mindestens viermal jährlich unter Leitung seines Präsidenten eine Sitzung abzuhalten. Diese kann auch unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn dies aus ökonomischen Gründen zweckmäßig ist und die Form der Kommunikation gewährleistet, dass der Verlauf der Diskussion und die Beschlussfassung zweifelsfrei festgestellt und protokolliert werden kann. Der

Präsident des Kontrollrates oder der von ihm entsandte Stellvertreter ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen. Die Einladung hat durch den Präsidenten des OeSV so zu ergehen, dass zwischen Postaufgabe und Sitzungstermin mindestens zwei Wochen gelegen sind.

§ 23 Der Kontrollrat

- (1) Der Kontrollrat fungiert als Aufsichtsorgan des Verbandes. Die Mitglieder des Kontrollrates werden von der Generalversammlung auf Vorschlag der Landessegelverbände gewählt.
- (2) Den Landessegelverbänden stehen pro angefangenen 50 Stimmen der ihnen angehörenden Verbandsstimmen bei der dem Wahljahr vorangegangenen Generalversammlung des OeSV jeweils ein Vertreter zu. Vorschläge für die Vertreter im Kontrollrat sind bis 31. Jänner eines jeden Wahljahres im Sekretariat des OeSV einzubringen.

Bei der Beschlussfassung über die vorzuschlagenden Vertreter für den Kontrollrat sind nur die dem Landessegelverband angehörenden Verbandsvereine des OeSV stimmberechtigt. Im Kontrollrat können nur ausübende Mitglieder eines Verbandsvereins des OeSV tätig werden.

- (3) Der Kontrollrat ist durch den Präsidenten des OeSV oder ein von ihm damit beauftragtes Präsidiumsmitglied längstens 14 Tage nach Stattfinden jener ordentlichen Generalversammlung, in welcher der Kontrollrat und das Präsidium neu gewählt wurden, mit einem Tagungstermin innerhalb von zwei Monaten ab der Generalversammlung, einzuberufen, um den Kontrollratspräsidenten und dessen zwei Stellvertreter wählen zu lassen. Der Kontrollratspräsident bzw. dessen jeweiliger Stellvertreter hat im Präsidium beratende Stimme, ist berechtigt Anträge in den im § 23 Abs 5 lit (i) und (j) genannten Angelegenheiten zu stellen und vertritt die Anliegen des Kontrollrates.
- (4) Der Kontrollrat tritt mindestens zweimal jährlich unter Leitung seines Präsidenten zu Beratungen zusammen. Der Präsident des OeSV oder der von ihm entsandte Stellvertreter ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen. Die Einladung durch den Kontrollratspräsidenten hat so zu ergehen, dass zwischen Postaufgabe und Sitzungstermin mindestens drei Wochen gelegen sind.
- (5) Der Kontrollrat hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Kontrollratspräsidenten mit Sitz und beratender Stimme im Präsidium und seiner zwei Stellvertreter, wovon ihn einer bei seiner Verhinderung vertritt (1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, 2. Stellvertreter).
 - (b) Beschlussfassung über die Vorschläge des Präsidenten des OeSV gemäß § 22 Abs. 3 und 4.
 - (c) Stellung des Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Kontrollratsstimmen.
 - (d) Vorschlag für die Genehmigung des Jahresabschlusses und für die Entlastung des Präsidiums des OeSV durch die Generalversammlung.
 - (e) Beschlussfassung auf Beratung bestimmter Angelegenheiten in Gegenwart bestimmter Präsidiumsmitglieder. Der Kontrollrat ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder zum Zwecke der Befragung oder Diskussion über bestimmte

Angelegenheiten zu seinen Sitzungen einzuladen; diese Präsidiumsmitglieder sind im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, nach Möglichkeit diesen Einladungen zu folgen.

- (f) Diskussion aller den Segelsport und die Verbandsvereine betreffenden Angelegenheiten und Abfassung von Protokollen mit Anregungen und Empfehlungen an das Präsidium.
 - (g) Überwachung der Einhaltung der Satzung durch das OeSV-Präsidium in allen Belangen.
 - (h) Entgegennahme der Berichte des OeSV-Präsidenten über die Geschäftspolitik des OeSV mit dem Recht, diese zu beeinspruchen. Der Einspruch ist dem Präsidium schriftlich zur Kenntnis zu bringen und nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.
 - (i) Entgegennahme des jährlichen Budgetvoranschlags, der spätestens ein Monat vor Stattfinden der Generalversammlung an den Kontrollratspräsidenten zu übermitteln ist, und dessen Begutachtung mit dem Recht, gegebenenfalls ein Einspruchsrecht auszuüben und vierteljährlich eine begleitende Berichterstattung über die Umsetzung des Voranschlages durch das Präsidium zu verlangen.
 - (j) Dem Kontrollrat sind durch das OeSV-Präsidium Vertragsentwürfe mit einer Bindungsfrist von mehr als vier Jahren - sofern sie Personalangelegenheiten betreffen, mit einer Befristung von mehr als fünf Jahren - vorzulegen. Der Kontrollrat hat das Recht, vertragliche Abänderungswünsche innerhalb von vier Wochen an das Präsidium zu richten, die von diesem in der nächsten Sitzung behandelt werden müssen. Über das Ergebnis dieser Behandlung hat der OeSV-Präsident dem Kontrollrat vor Vertragsunterfertigung zu berichten.
 - (k) Der Kontrollrat ist berechtigt, die statutenkonforme Meldung der Mitglieder und des Bootsbestandes durch die Verbandsvereine zu überprüfen.
- (6) Außer in den in dieser Satzung genannten Fällen steht dem Kontrollrat kein weiteres Antragsrecht zu. Anregungen und Empfehlungen an Gremien des OeSV sind keine Anträge.
- (7) Der Kontrollrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist; wobei eine Vertretung nur durch den gewählten Vertreter des Landessegelverbandes möglich ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgesehen ist.
- (8) Ein während der Funktionsperiode ausscheidendes Kontrollratsmitglied ist von der Generalversammlung unter sinngemäßer Beachtung des § 23 Abs 2 ehest möglich neu zu bestellen.
- (9) Mitglieder des Kontrollrats dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören sowie Rechnungsprüfer oder Abschlussprüfer sein.
- (10) Der Kontrollrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die den Geschäftsgang näher regelt.
- (11) Die Mitglieder des Kontrollrates können an der Generalversammlung als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern sie nicht ohnehin als Vereinsvertreter entsandt sind.

§ 24 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Sie dürfen keinem anderen Organ des OeSV, ausgenommen der Generalversammlung, angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des OeSV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel im Sinne des jeweils gültigen Vereinsgesetzes zu prüfen. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei wesentlichen Abweichungen vom Budgetvoranschlag sind sie darüber hinaus, auf Beschluss des Kontrollrates, berechtigt, in die Buchhaltungsunterlagen des OeSV für das laufende Geschäftsjahr Einsicht zu nehmen. Die dem OeSV verbundenen Unternehmen haben den Rechnungsprüfern im Zuge der Rechnungsprüfung des OeSV Einsicht in alle Unterlagen und in die Buchhaltung zu gewähren und den Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium und dem Kontrollrat einen Prüfungsbericht vorzulegen. Das Präsidium, der Kontrollrat und die Rechnungsprüfer haben über das Prüfungsergebnis in der Generalversammlung zu berichten. Bei Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel ist dem Präsidium von der Generalversammlung die Entlastung zu erteilen.

§ 25 Fachausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Präsidiums sowie zur Bearbeitung von Fachfragen können Fachausschüsse insbesondere für folgende Sachgebiete eingerichtet werden:
 - (a) Olympischer Spitzensport, Leistungssport und Wettsegeln
 - (b) Parasport und Inklusion
 - (c) Jugendangelegenheiten
 - (d) Breitensport und Fahrtensegeln
 - (e) Ausbildung und Prüfungswesen
 - (f) Technik und Vermessungswesen
 - (g) Finanz- und Rechtsfragen inkl. Sportrecht
 - (h) Wettfahrtangelegenheiten
 - (i) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - (j) Windsurf- und Kitesurfangelegenheiten

Das Präsidium kann im Bedarfsfall Fachgebiete anders zusammensetzen oder für andere Sachgebiete weitere Fachausschüsse bestellen.

- (2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden mittels Beschluss des Präsidiums bestellt. Die weiteren Mitglieder ihres Ausschusses bestellt das Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden für die Dauer der Präsidiumsperiode. Dies gilt sinngemäß, wenn während der Präsidiumsperiode Mitglieder neu berufen oder abberufen werden.
- (3) Fachausschüsse beschließen über die ihnen vom Präsidium zugewiesenen Angelegenheiten selbständig. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

- (4) Fachausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss kann auch im Umlaufweg ergehen.
- (5) Einladungen zu Fachausschusssitzungen sind allen Präsidiumsmitgliedern zuzustellen; diese sind berechtigt, an allen Fachausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 26 Bundesschiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem OeSV bzw. Präsidiumsmitgliedern und Verbänden bzw. Einzelmitgliedern oder zwischen Verbänden untereinander entscheidet ein Schiedsgericht. Ausdrücklich ausgenommen aus diesem Verfahren sind Streitigkeiten der Verbände bzw. deren Mitglieder und Einzelmitgliedern in Geldangelegenheiten untereinander, Ehrenhändel von Verbänden bzw. deren Mitgliedern, Einzelmitgliedern, oder Präsidiumsmitgliedern und Kontrollratsmitgliedern untereinander und Entscheidungen über die Auslegung von Satzungen.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe des Streitfalles samt Begründung in zweifacher Ausfertigung an das Präsidium unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters für den Antragsteller.
- (3) Der Antrag ist den Antragsgegnern in Gleichschrift mit der Aufforderung zuzustellen, binnen 14 Tagen seinen Schiedsrichter namhaft zu machen. Kommt der Antragsgegner dieser Aufforderung nicht nach, bestimmt das Präsidium durch Los den Schiedsrichter für den säumigen Teil. Beide Schiedsrichter haben sich binnen vier Wochen auf ein weiteres Mitglied zu einigen, welches als Obmann des Schiedsgerichtes fungiert. Bei Nichteinigung entscheidet ebenfalls das Los des Präsidiums.
- (4) Mitglieder des Schiedsgerichtes können nur Mitglieder von Verbänden des OeSV sein. Die Mitglieder des Präsidiums des OeSV und des Berufungsausschusses gemäß § 28 sind von der Funktion des Schiedsrichters ausgeschlossen. Die Verbände sind verpflichtet, bis längstens 15. Februar eines jeden Wahljahres, dem OeSV je ein ausübendes Mitglied bekannt zu geben, das im Falle einer Losentscheidung als Schiedsrichter herangezogen werden kann.
- (5) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter beschlussfähig. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (6) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist längstens binnen sechs Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes zu fällen und den Parteien in schriftlicher Ausfertigung längstens 1 Monat nach mündlicher Verkündung zuzustellen.
- (7) Das Bundesschiedsgericht entscheidet verbandsintern endgültig (vgl § 30).

§ 27 Strafsenat

- (1) Allen Bestrafungen hat über Antrag des Präsidiums, des Kontrollrates oder eines Verbandes ein entsprechendes Verfahren vor dem Strafsenat vorzugehen. Die Strafen werden vom Strafsenat verhängt und vom Präsidium vollstreckt, doch bedarf die Aberkennung der Mitgliedschaft eines Verbandes der Bestätigung durch die Generalversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die vom Strafsenat verhängte Strafe des Ausschlusses als Suspendierung von den Mitgliedsrechten.

- (2) Die Verhandlung führt in allen Fällen ein Strafsenat aus fünf Mitgliedern, von denen bei jeder Sitzung mindestens drei gleichzeitig anwesend sein müssen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Fachausschusses für Rechtsfragen oder ein vom Präsidium hierzu ausdrücklich bestellter Referent. Die übrigen vier Mitglieder werden vom Präsidium aus einer Liste bestellt, die durch Entsendung je eines ausübenden Mitgliedes durch jeden Verbandsverein für den Strafsenat gebildet wird.

Der Strafsenat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit.

Von der Nominierung in den Strafsenat ausgeschlossen sind Personen, die in dem zur Entscheidung stehenden Fall Parteieigenschaft haben oder dem Verbandsverein angehören, dessen Mitglied in dem Fall Parteieigenschaft hat bzw. darin verwickelt ist oder mit einer Person, die Parteieigenschaft hat, verwandt oder verschwägert sind, ebenso Personen, die von der Generalversammlung in den Berufungsausschuss gewählt wurden. Der Strafsenat ist berechtigt, Zeugen zu laden und alle sonstigen ihm zur Urteilsfällung notwendig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.

Die Verhandlung wird in nicht öffentlicher Sitzung geführt; über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die die Hauptpunkte enthält.

Das Urteil ist dem Beschuldigten nach Möglichkeit sofort nach Schluss der Verhandlung mündlich zu verkünden; wird das Urteil der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten oder meldet der Beschuldigte gegen das Urteil Berufung an, ist es dem Beschuldigten längstens innerhalb von einem Monat nach der Verhandlung mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Für jeden Straffall sind die Mitglieder des Strafsenates gesondert zu bestimmen.

Die Verbandsvereine haben bis längstens 15. Februar jeden Wahljahres eines ihrer ausübenden Mitglieder für den Strafsenat zu nominieren.

- (3) Sofern kein Freispruch erfolgt können als Strafen verhängt werden:

1. Über Verbandsvereine

- (a) Verweis
- (b) Sperre des Wettfahrtbetriebes
- (c) Suspendierung von Mitgliedsrechten
- (d) Aberkennung der Mitgliedschaft im OeSV

2. Über Einzelpersonen

- (a) Verweis
- (b) Sperre (das ist das Verbot der Beteiligung an Wettfahrten und der Ausübung von Funktionärstätigkeiten)
- (c) Ausschluss

- (4) Gegen einen Verbandsverein ist mit Strafe vorzugehen, wenn:

- (a) sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des österreichischen Segelsportes zu schädigen
- (b) sein Verhalten gegen den seglerischen Gemeinsinn verstößt

- (c) er den Beschlüssen der Generalversammlung und den vom Präsidium erlassenen Entscheidungen, Bestimmungen, Anordnungen und Bestrafungen von Einzelpersonen nicht nachkommt sowie Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des OeSV nicht einhält.
- (5) Gegen Einzelpersonen (Mitglieder von Verbandsvereinen, Einzelmitglieder des OeSV und Außenstehende) ist mit Bestrafung vorzugehen, wenn sie:
 - (a) das Ansehen des OeSV oder die Geltung des Segelsports gefährden oder schädigen.
 - (b) den Beschlüssen der Generalversammlung und den vom Präsidium erlassenen Entscheidungen, Bestimmungen und Anordnungen nicht nachkommen sowie Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des OeSV nicht einhalten.
 - (c) Über Einzelpersonen verhängte Strafen sind den davon betroffenen Verbandsvereinen mitzuteilen, denen die Einzelpersonen angehört.
- (6) Der Beschuldigte ist zur Verhandlung vorzuladen und hat persönlich zu erscheinen; es ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; er ist berechtigt einen Rechtsbeistand, der Mitglied eines Verbandsvereins sein sollte, beizuziehen. Das unentschuldigte Fernbleiben des Beschuldigten hindert die Durchführung des Verfahrens nicht.

Richtet sich das Verfahren gegen einen Verbandsverein, hat dieser ein informiertes Vereinsmitglied mit seiner Vertretung zu beauftragen.
- (7) Das Urteil bedarf im Falle des Ausschlusses eines Verbandsvereines der Zustimmung der Generalversammlung, die darüber mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (8) Frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Ausschluss können der Verbandsverein, dem die Mitgliedschaft aberkannt wurde oder die ausgeschlossene Person beim Präsidium um Wiederaufnahme ansuchen. Die Generalversammlung beschließt hierüber mit 2/3 Mehrheit.
- (9) Eine gnadenweise Aufhebung des Ausschlusses ist bei begründetem Ansuchen und Befürwortung durch das Präsidium frühestens bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich.
- (10) Eine Disziplinarordnung kann weitere Details regeln. Diese kann entsprechend den Bestimmungen des § 29 erlassen werden.

§ 28 Berufungsausschuss

- (1) Gegen Entscheidungen des Strafsenates gemäß § 27, mit Ausnahme der Aberkennung der Mitgliedschaft eines Verbandsvereines, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung hat eine Begründung und einen Berufungsantrag zu enthalten und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung beim OeSV einzubringen. Berufungen gegen Entscheidungen des Strafsenats haben - sofern diese nicht ausgeschlossen wird - aufschiebende Wirkung.
- (2) Über Berufungen entscheidet ein von der ordentlichen Generalversammlung gewählter fünfgliedriger Berufungsausschuss, dem nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder angehören dürfen, mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Bestimmung des § 26 Abs 5 ist hierbei sinngemäß anzuwenden. Die Berufungsentscheidung ist binnen sechs

Monaten zu fällen und den Parteien sowie dem Präsidium in schriftlicher Ausfertigung längstens ein Monat nach Verkündung zuzustellen.

- (3) In jenen Fällen, in welchen die Satzungen eines Verbandsvereines bei Streitigkeiten innerhalb seines Bereiches die Anrufung einer 2. Instanz vorsehen, gilt der Berufungsausschuss des OeSV als Berufungsinstanz. Die Entscheidung des Berufungsausschusses wird von diesem den Beteiligten direkt und zwar schriftlich bekannt gegeben; diese ist endgültig. Eine Abschrift der Entscheidung ist dem Präsidium zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

§ 28a Regelausschuss

- (1) Der Regelausschuss entscheidet über Berufungen gegen Protestentscheidungen von Protestkomitees gemäß RRS (Racing Rules of Sailing von World Sailing) als Organ der „National Authority“ im Sinne der Regeln 70 und 71 sowie Anhang R der RRS.
- (2) Der Regelausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und maximal fünf Ersatzmitgliedern, welche Mitglied eines Verbandsvereines des OeSV sein müssen und vom Präsidium unter Bedachtnahme auf die RRS bestellt werden. Dem Regelausschuss dürfen nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder angehören. Der Vorsitzende oder wenigstens ein Mitglied hat über Erfahrung mit förmlichen Verfahren zu verfügen. Alle Mitglieder des Regelausschusses haben über die höchste nationale österreichische Jurylizenz (Stufe 3) oder den IJ von World Sailing zu verfügen.
- (3) Das Präsidium hat die jeweils aktuelle Liste auf der Website des OeSV an geeigneter Stelle zu veröffentlichen und bestimmt damit nicht nur die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sondern auch den Vorsitzenden des Regelausschusses. Existiert eine vom Regelausschuss anzuwendende Verfahrensordnung bzw Geschäftsordnung (vgl § 29 Abs 1) dann ist diese und damit die darin geregelten Details auf derselben Website abrufbar bereitzustellen.
- (4) Der Regelausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder bzw. allenfalls deren Ersatzmitglieder bei der Beratung und Entscheidung anwesend sind oder per Telekommunikation am Verfahren und der Beschlussfassung mitwirken. Nötige Ersatzmitglieder werden aus dem Pool der Ersatzmitglieder mit einfacher Mehrheit der verbliebenen Mitglieder des Regelausschusses gewählt. Der Regelausschuss entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Fällt der Vorsitzende weg, nimmt seine Position das älteste Mitglied des Regelausschusses ein. Über den Verlauf der Sitzung ist ein summarisches Protokoll aufzunehmen, aus dem die wesentlichen Überlegungen und Entscheidungsgründe ersichtlich sind.
- (5) Der Regelausschuss ist berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und dazu Parteien und Zeugen zu laden, sofern er dies für die Entscheidungsfindung für notwendig erachtet. Berechnet nach der vermutlichen Zustellung der Ladung hat den Parteien eine zumindest 14-tägige Vorbereitungsfrist zu gewähren, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.
- (6) Die Entscheidung des Regelausschusses ist ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen zwei Monaten nach der letzten mündlichen Verhandlung bzw den letzten Schriftsätzen schriftlich und begründet zu treffen. Eine schriftliche Ausfertigung ist den Parteien und dem Präsidium des OeSV zuzustellen. Wurde die Entscheidung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung mündlich bekanntgegeben, beträgt die Frist für den Versand der schriftlichen Ausfertigung einen Monat.

- (7) Die Entscheidung des Regelausschusses ist endgültig, es sei denn World Sailing sieht in deren Regelwerk Gegenteiliges vor oder es wird ein echtes Schiedsgericht wirksam angerufen.

§ 29 Geschäftsordnungen und Disziplinarordnung

- (1) Das Präsidium kann erforderlichenfalls in Ergänzung dieser Satzung eine Geschäftsordnung oder Verfahrensordnung zur näheren Regelung des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht, dem Strafsenat sowie dem Berufungs- und dem Regelausschuss beschließen. Es hat dazu den betroffenen Spruchkörper und den Fachausschuss für Rechtsfragen und Sportrecht zu hören. Dies gilt ebenso für eine Disziplinarordnung, die im Einklang mit dieser Satzung zu stehen hat.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, kann die Generalversammlung über Antrag des Präsidiums Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung und allfällige andere den Segelsport betreffende Fragen in einer Geschäftsordnung festlegen. Die Durchführungsbestimmungen sind vom Präsidium auszuarbeiten und der Generalversammlung vorzulegen. Die Generalversammlung beschließt diese Durchführungsbestimmungen und deren allfällige Abänderungen mit einfacher Mehrheit.

§ 30 Wirkung von Entscheidungen

Sämtliche Verbandsvereine und Einzelmitglieder sowie sämtliche Organe des OeSV sind an aufrechte und OeSV-verbandsintern nicht weiter bekämpfbare Entscheidungen und Schiedssprüche gemäß §§ 26, 27, 28 und 28a gebunden. Gleiches gilt für die Entscheidungen der laut ADBG in Dopingsachen entscheidenden Spruchkörper (§ 17a), nicht weiter bekämpfbare Entscheidungen von World Sailing, echte Schiedssprüche des Court of Arbitration for Sport (CAS) und insbesondere für Verweise, Sperren, Suspendierungen und Ausschlüsse.

V. Abschnitt

§ 31 Satzungsänderungen

Eine Abänderung dieser Satzung kann - soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt - nur von einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und unter Beachtung von § 21 Abs 7 der Satzung beschlossen werden.

§ 32 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des OeSV kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten notwendig und bedarf der Beschluss über die freiwillige Auflösung der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten und unter Beachtung von § 21 Abs 7 der Satzung.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des OeSV beschließt, hat auch über die Liquidation des vorhandenen Verbandsvermögens zu

beschließen und die Abwickler zu bestellen. Sie hat auch zu bestimmen, wem das nach Abzug der Passiva vorhandene Vermögen zu übertragen ist, wobei das Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken oder Zwecken der Sozialhilfe unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 34 ff BAO zuzuführen ist.

- (3) Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes gelten diese Bestimmungen sinngemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Das letzte Präsidium bzw. die Abwickler haben darüber hinaus gesetzliche Bestimmungen aus eigenem zu befolgen.
- (5) Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes zu.

VI. Abschnitt

§ 33 Übergangsvorschriften

Für den Fall dass einzelne Bestimmungen dieses Statutes von der zuständigen Vereinsbehörde abgelehnt werden, ermächtigt die Generalversammlung das Präsidium gemeinsam mit dem Kontrollrat Änderungen im Sinne des Gesamtstatutes vorzunehmen. Darüber sind die Verbandsvereine unverzüglich zu informieren.

Das Präsidium hat bestehende Geschäftsordnungen – sofern erforderlich - an die Satzung binnen sechs Monaten ab Genehmigung durch die Vereinsbehörde anzupassen.